

## Anhang D Grundsätze betreffend Einbehalt, Rückforderung und Sanktionierung bei Verstößen gegen inhaltliche Auflagen

Auf Basis der Analyse der Vor- und Nachteile des Sanktionssystems im ÖPUL 2007 wurde für das ÖPUL 15-20 ein neues Sanktionsmodell für die inhaltlichen Verstöße entwickelt. Nicht Gegenstand des neuen Modells sind die INVEKOS-Sanktionen, die zeitliche Sanktion, die Kürzung auf Grund von Überschreitungen der Obergrenzen, Rückforderungen auf Grund Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer etc., die in den jeweiligen Rechtsgrundlagen geregelt werden. Bei Verstößen gegen INVEKOS-Bestimmungen bzw. Greening-Verpflichtungen (auch äquivalente Verpflichtungen) sind die dort relevanten Sanktionsmechanismen anzuwenden.

### Folgende Grundsätze sind bei inhaltlichen Sanktionen zu berücksichtigen:

- Die Sanktionen werden nach einem festgelegten Schema automatisiert im Rahmen der Berechnung vergeben und beziehen sich ausschließlich auf die betroffene Maßnahme;
- Die Sanktionen beziehen sich immer auf das aktuelle (geprüfte) Jahr. Verstöße gegen z.B. die Schulungsverpflichtung werden im Jahr der Feststellung geahndet;
- Werden Verstöße bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, so ziehen diese schwerere Konsequenzen nach sich als solche, die im Rahmen einer Verwaltungskontrolle festgestellt werden;

### Für die Beurteilung von inhaltlichen Verstößen sind grundsätzlich folgende Sanktionsstufen vorgesehen:

- a. Verwarnung(ab 2020 Kürzung der Maßnahmenprämie um 1%);
  - b. Kürzung der Maßnahmenprämie um 5%;
  - c. Kürzung der Maßnahmenprämie um 10%;
  - d. Kürzung der Maßnahmenprämie um 25%;
  - e. Kürzung der Maßnahmenprämie um 50%.
- (2)
- Mehrere Verstöße bei einer Maßnahme in einem Antragsjahr lösen eine Kumulation der Sanktionen nach einer spezifischen Regelung (Addition der Prozentsätze) aus;  
Das bedeutet z.B. wenn in einem Jahr bei einer Maßnahme bei zwei Förderungsverpflichtungen ein Verstoß festgestellt wird und einer mit b (Kürzung um 5 %) und einer mit d (Kürzung um 25 %) beurteilt wird, so wird die Maßnahmenprämie um 30 % gekürzt.
  - Tritt innerhalb des Verpflichtungszeitraumes ein mehrmaliger Verstoß bei ein und derselben Förderungsvoraussetzung derselben Maßnahme auf, so wird die Sanktion ab dem zweiten Verstoß um eine Stufe erhöht und beim dritten Mal um zwei Stufen erhöht etc. („Förderungsvoraussetzungskumulation“). Die Obergrenze der Sanktion ist jedoch mit 100% der Jahresprämie begrenzt;  
Das bedeutet z.B. wenn im Jahr 2015 bei einer Maßnahme bei einer Förderungsverpflichtung ein Verstoß festgestellt wird, der mit b (Kürzung um 5 %) bewertet wird und im Jahr 2017 bei der gleichen Maßnahme bei der gleichen Förderungsverpflichtung ein Verstoß festgestellt wird, der mit c (Kürzung um 10 %) bewertet wird, so wird die Maßnahmenprämie im Jahr 2017 um 25 % gekürzt (Erhöhung von c um eine Stufe auf d).
  - Tritt innerhalb des Verpflichtungszeitraumes ein mehrmaliger Verstoß bei ein und derselben Förderungsverpflichtung derselben Maßnahme auf und ist die zweite Beurteilung e so erhöht sich die Kürzung der Maßnahmenprämie auf 100 %.  
Das bedeutet z.B. wenn im Jahr 2015 bei einer Maßnahme bei einer Förderungsverpflichtung ein Verstoß festgestellt wird, der mit c (Kürzung um 10 %) bewertet wird und im Jahr 2017 bei der gleichen Maßnahme bei der gleichen Förderungsverpflichtung ein Verstoß festgestellt wird, der mit e (Kürzung um 50 %) bewertet wird, so wird die Maßnahmenprämie im Jahr 2017 um 100 % gekürzt.
  - Tritt innerhalb des Verpflichtungszeitraumes ein mehrmaliger Verstoß bei einer Maßnahme (aber nicht bei derselben Förderungsvoraussetzung) auf, so wird die ausgesprochene Sanktion nicht erhöht;
  - Die Kürzung auf Grund der Kumulation von Verstößen kann max. 100% der Maßnahmenprämie des betroffenen Jahres erreichen;
  - Wird im Verpflichtungszeitraum zwei Mal eine 100%-Kürzung durch Kumulation oder schwerwiegendem Verstoß vergeben, erfolgen der Ausschluss aus der Maßnahme und die Rückforderung bis Verpflichtungsbeginn;